

# **Satzung des Fördervereins der Freien Schule Wechselburg**

(Fassung vom 05. Februar 2018)

## **§ 1**

### **Name, Eintragung, Sitz und Dauer des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freien Schule Wechselburg" (nachfolgend nur Verein genannt).
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; vor der Eintragung führt er den Zusatz „i.G.“ (in Gründung), nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wechselburg; Anschrift: Schulstraße 14, 09306 Wechselburg.
4. Der Verein wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Living Practice Primary School – Wechselburg (LPP-Wechselburg).
3. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen, Klassenfahrten und Arbeitsgemeinschaften.
4. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Lehrer, die Leitung der Schule und sozialen Einrichtungen, die Eltern, der Elternbeirat und der freie Träger h3- Early Excellence Center gGmbH.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch die Einwerbung und Annahme von Spenden, sowie durch Beitragsgelder.
3. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient alleine seinem Zweck.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 4**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftliche Kündigung mindestens 4 Wochen vor Ende des Schuljahres,
  - Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
  - Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen den Zweck des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zufügt, oder sich unehrenhaften Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss, unter Beachtung von § 12, einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitglieds an den Verein.
8. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden, oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden darf.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht den Vereinsbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung, termingerecht zu zahlen.
4. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der Beiträge und Umlagen im Lastschriftverfahren einverstanden. Im Ausnahmefall kann die/der Kassenwart/-in bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen vereinbaren.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, darüber hinaus können eine Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und Umlagen zu Finanzierung besonderer Vorhaben, oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben werden.
2. Für die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweilige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
  - der/dem Vorsitzenden,
  - der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und gleichzeitig Kassenwart/-in,
  - der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und gleichzeitig Schriftführer/-in.
2. Der Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer bestimmen.
3. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 Satz 1. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie vertreten den Verein gemeinschaftlich.
4. Ist ein gesetzlicher Vertreter des Vereins verhindert (z.B. Urlaub, Krankheit), erfolgt die Vertretung entsprechend den Regelungen in §§ 9 b und 9 c.
5. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
7. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von allen drei Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Namentliche oder schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
8. Eine Durchführung der Vorstandssitzung per Video- oder Telefonkonferenz ist zulässig, wenn die Umstände es erfordern. Für die Protokollierung gilt die Festlegung von § 9 Satz 9. entsprechend.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das von der/dem Sitzungsleiter/-in, der/dem Protokollführer/-in und einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. Es ist spätestens zum folgenden Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Die Wahl des Nachfolgers ist durch den Vorstand beim Vereinsregister zu melden.
11. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
12. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
13. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
14. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
15. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.

### **§ 9a**

#### **Aufgaben der/des Vorsitzenden**

1. Die/der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz. Die/der Vorsitzende bestimmt auch den Protokollführer der Sitzung/Versammlung bei Abwesenheit der/des Schriftführer/-s/-in.
2. Die/der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.
3. Die/der Vorsitzende legt der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht vor.
4. Die/der Vorsitzende überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Die/der Vorsitzende unterrichtet den Vorstand über die laufenden Geschäfte.
6. Die/der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen.
7. Die/der Vorsitzende beantragt Zuschüsse.
8. Die/der Vorsitzende bemüht sich um Spenden und Sponsoren.
9. Die/der Vorsitzende hält die Verbindung zum Freien Träger der Schule und sozialen Einrichtungen aufrecht.

### **§ 9b**

#### **Aufgaben der/des ersten stellvertretenden Vorsitzenden und gleichzeitig Kassenwart/-in**

1. Die/der erste stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/-n bei ihrer/seiner Abwesenheit (z.B. Urlaub, Krankheit). Dabei übernimmt sie/er alle Aufgaben nach § 9a.
2. Die/der erste stellvertretende Vorsitzende unterstützt die/den Vorsitzende/-n bei all ihren/seinen Aufgaben.
3. Die/der erste stellvertretende Vorsitzende verwaltet die Finanzen des Vereins.
4. Die/der erste stellvertretende Vorsitzende legt den Rechnungsprüfern die Jahresabrechnung zur Prüfung vor.
5. Die/der erste stellvertretende Vorsitzende legt der Mitgliederversammlung die geprüfte Jahresabrechnung vor.

## **§ 9c**

### **Aufgaben der/des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und gleichzeitig Schriftführer/-in**

1. Die/der zweite stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/-n bei ihrer/seiner Abwesenheit (z.B. Urlaub, Krankheit). Dabei übernimmt sie/er alle Aufgaben nach § 9a. Die/der zweite stellvertretende Vorsitzende vertritt bei ihrer/seiner Abwesenheit (z.B. Urlaub, Krankheit) die/den ersten stellvertretende/-n Vorsitzende/-n. Dabei übernimmt sie/er alle Aufgaben nach § 9b.
2. Die/der zweite stellvertretende Vorsitzende unterstützt die/den Vorsitzende/-n bei all ihren/seinen Aufgaben.
3. Die/der zweite stellvertretende Vorsitzende führt die Anwesenheitsliste und das Protokoll bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
4. Die/der zweite stellvertretende Vorsitzende setzt die Aufgabenstellungen des Vorstandes für Öffentlichkeitsarbeit / Public Relations um.
5. Ist die/der zweite stellvertretende Vorsitzende verhindert (z.B. Urlaub, Krankheit), so wird durch die/den Versammlungsleiter/-in der Mitgliederversammlung ein anderes anwesendes Vorstands-, oder Vereinsmitglied als Protokollant/-in bestimmt.
6. Die/der zweite stellvertretende Vorsitzende sorgt dafür, dass nach Beendigung der Sitzung/Versammlung das Protokoll entsprechend den Festlegungen nach § 9 Absatz 9 und § 11 Absatz 6 unterzeichnet wird.
7. Die/der zweite stellvertretende Vorsitzende sorgt für die Verteilung der Protokolle an den Vorstand, bzw. die Mitglieder und archiviert diese.
8. Die elektronische Verteilung (per Email) und das zusätzliche elektronische Archivieren (durch Einscannen und Abspeichern) ist zulässig.

## **§ 10**

### **Der Beirat**

1. Dem Beirat gehören Kraft Amtes
  - die/der Leiter/-in der Schule und der sozialen Einrichtungen,
  - ein/eine gewählte/-r Elternvertreter/-in der zu fördernden Einrichtung, bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/-in, die vorher benannt werden, an.
2. Die Mitglieder des Beirats sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
3. Der Beirat berät den Vorstand und hat das Recht, Vorschläge für die Mittelverwendung zu machen.

## **§ 11**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied – auch jedes Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das folgende Geschäftsjahr,
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags durch Beschluss der Beitragsordnung,

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern für besondere Leistungen zu Gunsten des Vereins,
  - bei vereinsinternen Wahlen bildet die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Wahlausschuss, am Wahlausschuss dürfen sich die zur Wahl stehenden Kandidaten nicht beteiligen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer/-innen, die die Jahresabrechnung des Vorstands prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zur Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstands entschieden wird, spätestens jedoch drei Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres abzuschließen. Als Rechnungsprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.
  4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
  5. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen, auf der jedes anwesende Vereinsmitglied seine Anwesenheit mit seiner Unterschrift bestätigt.
  6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. In diesem sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Abstimmungsart, sowie das Abstimmungsergebnis in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist von der/vom Versammlungsleiter/-in, der/dem Schriftführer/-in und einem, nicht dem Vorstand angehörigen anwesenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform, unter Angabe der Tagesordnung an einen geeigneten Versammlungsort einberufen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Tagesordnung ab, Änderungen müssen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden.
4. Eine Einladung auf elektronischem Wege (per Email) ist zulässig.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Mit Ausnahme der Gründungsversammlung wird die Mitgliederversammlung von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung (z.B. Urlaub, Krankheit) von der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Leiter/-in. Bei vereinsinternen Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Bei Abwesenheit der/des Schriftführer/-s/-in, bzw. deren/dessen Stellvertreter/-s/-in wird die/der Protokollführer/-in von der/dem Versammlungsleiter/-in bestimmt. Zur/zum Protokollführer/-in kann auch ein Vereinsmitglied bestimmt werden, welches kein Vorstandsmitglied ist.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/-in. Die Abstimmung muss namentlich, bzw. schriftlich durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/der Versammlungsleiter/-in kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
6. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz, oder die Satzung eine höhere Mehrheit zwingend vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt, Stimmene Enthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
8. Für vereinsinterne Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Besteht auch nach einer Stichwahl noch Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 14**

### **Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden. Eine Mitteilung in elektronischer Form (per Email) ist zulässig.

## **§ 15**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9a, 9b, 9c, 10, 11, 12, 13, 14 und 16 entsprechend.

## § 16

### Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, unter Berücksichtigung von § 13.
2. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung gemäß § 12 in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind die/der Vorsitzende, sowie die/der erste stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Kommune, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 17

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Wechselburg, den 05.02.2018

Die Vereinsmitglieder zeichnen wie folgt:

  
The image shows two columns of handwritten signatures in blue ink. The left column contains five signatures, with the first one being the most prominent and including the name 'Hugo Müller' written above it. The right column contains five signatures, with the first one being the most prominent and including the name 'H. Korb' written above it. The signatures are written in a cursive style.